

HIER BIN ICH MENSCH

MURHOF



TAXORDNUNG

Inhaltsverzeichnis

Administration	3
Geltungsbereich	3
Taxen	4
Aufenthaltstaxen	4
Pflegetaxen (KLV)	6
Individuelle Dienstleistungen	7
Reservation/Abwesenheit	8
Kündigung/Vorzeitiger Austritt	8
Rechnungsstellung/Zahlung	8
Hilflosenentschädigung der AHV/IV	8
Allgemeine Hinweise	9



Administration

Anschrift	Murhof AG Betreutes Wohnen & Pflege Murhofstrasse 4 4915 St. Urban
ZSR-Nummer	J7023.03
MwSt-Nr.	CHE-472.895.120 MWST
Website	www.murhof.ch
Konto	PostFinance
IBAN	CH76 0900 0000 6030 3303 4

Geltungsbereich

Die Taxordnung gilt für alle Bewohner*innen des **Murhof AG** Betreutes Wohnen & Pflege in St. Urban. Sie tritt ab 1. Januar 2024 in Kraft und ersetzt alle anderen Taxordnungen und Preisblätter. Die Taxordnung ist ein integrierender Bestandteil des Pensionsvertrages.

Diese Taxordnung basiert auf der Verordnung über die Krankenpflegeleistung (KLV) zum Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung, die per 01.01.2011 in Kraft getreten ist. Die Verordnung des Kantons Luzern zur Regelung der Restfinanzierung der Pflege nach KLV und der kantonale Verband CURAVIVA Luzern regelt mit Santésuisse die Beziehungen zwischen Versicherer und Leistungserbringer. Die Verträge sind auf www.curaviva-lu.ch einsehbar.

Taxen

Die Taxe wird pro Person und Tag erhoben. Basis für die Taxberechnung ist ein Einzelzimmer. Die Pensionskosten setzen sich zusammen aus:

- Aufenthaltstaxen (Aufenthaltsleistung für nicht KLV Leistungen)
- Pfl egetaxen (Pfle geleistungen für KLV Leistungen)
- Individuelle Dienstleistungen

Aufenthaltstaxen

Enthalten sind

- Wohnen und Wohnnebenkosten (Heizung, Strom, Wasser) inkl. Zimmerreinigung
- Nutzung der Gemeinschaftsräume und Aussenanlagen
- Standardeinrichtung im Zimmer
- Verpflegung inkl. Diäten (ohne Tafelgetränke)
- Telefonapparat, Postverteilung im Haus, Briefkasten (wenn erwünscht)
- Wäschebesorgung (Bett-/Frottier- und Privatwäsche, exkl. chemische Reinigung und Flicker)
- Kulturelle Anlässe, Ausflüge, Veranstaltungen
- Aktivierungstherapie und Alltagsgestaltung
- 24-Stunden Betreuung, Medikamentenbestellung und -abgabe
- Abklärung des Pflegebedarfs
- Informationen für finanzielle Beratungsmöglichkeiten

Nicht enthalten sind

- Ärztliche Behandlungen stationärer, ambulanter oder therapeutischer Art, Medikamente, Arzneimittel; Laborleistungen gehen zu Lasten des Bewohners via Krankenversicherer
- Persönliche Bedürfnisse wie Coiffeur, Pedicure, Flick- und Näharbeiten, Kleiderbeschriftung, Chemische Kleiderreinigung, individuelle Körperpflegeprodukte, persönliche Getränke, Bezüge für persönlichen Bedarf, usw. nach Aufwand
- Kranken- und Taxi-Transporte, Begleitungen
- Übermäßige Abnutzung von Zimmer und Mobiliar
- Leistungen bei Todesfall

Aufenthaltstaxen (nicht KLV, die Aufenthaltstaxen gelten für alle Pflegestufen)

Bezeichnung	Ansatz	Basispreis	
Aufenthaltstaxe ¹	einheitlich	Fr.	154.00
Reservationstaxe/Spitalaufenthalt ²	maximal	Fr.	177.00
Akontozahlung Langzeit ³ (zinsfrei)	einmalig	Fr.	6'000.00
Akontozahlung Kurzzeit ⁴ (zinsfrei)	einmalig	Fr.	2'000.00

¹ Aufenthaltstaxe deckt die Leistungen der Hotellerie, Betreuung und Infrastruktur.

² Reservationstaxe setzt sich zusammen aus Gesamttaxen abzüglich Pflorgetaxe Versicherer und Öffentliche Hand.

³ Akontozahlung Langzeit wird mit der letzten Rechnung verrechnet.

⁴ Akontozahlung Kurzzeit wird mit der letzten Rechnung verrechnet. Wird ein Kurzzeit- in einen Langzeitaufenthalt gewechselt, wird der Fehlbetrag der Vorauszahlung von CHF 4'000.– in Rechnung gestellt.

Zuschläge pro Tag

Bezeichnung	Basispreis	
Komfort Zimmer mit Dusche und Balkon	Fr.	6.00
Komfort Zimmer mit Balkon	Fr.	2.00
Komfort Zimmer mit Dusche	Fr.	2.00
Zuschlag Kurzeitaufenthalt	Fr.	15.00
Zuschlag für spezifische gerontopsychiatrische Betreuung	Fr.	8.00
Zuschlag für Ausserkantonale ⁵	Fr.	15.00

⁵ (Infrastrukturkostenbeitrag während zwei Jahren ab Eintritt, gilt nicht für Bezüger von Ergänzungsleistungen)

Reduktion pro Tag

Bezeichnung	Basispreis	
Reduktion Zweierzimmer	Fr.	-10.00

Pflegetaxen (Pflege- und Betreuungsleistungen)

Die Pflegetaxe ist unabhängig von Zimmer oder Wohnform. Die Leistungen für die Pflege- und Betreuungsmassnahmen werden nach dem RAI-Tarifsystem (Bewohner*innen Einstufungs- und Abrechnungssystem) erfasst. Die Einstufung erfolgt spätestens 14 Tage nach dem Heimeintritt. Sie wird im Minimum alle 6 Monate überprüft.

- Vorübergehender zusätzlicher Aufwand (z. B. Grippe, vorübergehende Verschlechterung des Allgemeinzustandes bis ca. 2 Wochen und ähnliche Situationen bleiben in der Regel unberücksichtigt, keine neue Einstufung).
- Eine Neueinstufung erfolgt sofort, wenn bleibende Veränderungen eintreten.
- Die Pflegedienstleitung legt die Einstufung fest.

Die Einstufung wird vom Arzt bestätigt. Gegen die Einstufung kann bei der Institutionsleitung innert 14 Tagen schriftlich Beschwerde erhoben werden.

Pflegetaxen (KLV)

Pflegeaufwandgruppen ⁶		Bewohnende ⁷	Versichernde ⁸	Öffentliche Hand ⁹
Pflegetaxe Stufe 1	Fr.	11.00	9.60	0.00
Pflegetaxe Stufe 2	Fr.	17.80	19.20	14.40
Pflegetaxe Stufe 3	Fr.	23.00	28.80	19.65
Pflegetaxe Stufe 4	Fr.	23.00	38.40	35.25
Pflegetaxe Stufe 5	Fr.	23.00	48.00	48.75
Pflegetaxe Stufe 6	Fr.	23.00	57.60	65.40
Pflegetaxe Stufe 7	Fr.	23.00	67.20	80.40
Pflegetaxe Stufe 8	Fr.	23.00	76.80	96.20
Pflegetaxe Stufe 9	Fr.	23.00	86.40	111.35
Pflegetaxe Stufe 10	Fr.	23.00	96.00	126.70
Pflegetaxe Stufe 11	Fr.	23.00	105.60	142.15
Pflegetaxe Stufe 12	Fr.	23.00	115.20	157.55

⁶ Diese Pflegeaufwandgruppen sind in der KLV Änderung vom 24.06.2009 vom Bundesrat geregelt und in der Verordnung 867a des Kantons Luzern präzisiert.

⁷ Dieser Selbstbehalt misst sich im Maximum mit 20% am höchsten Beitrag der Versicherer.

⁸ Diese Beiträge sind in der KLV 02.07.2019 vom Bundesrat für die ganze Schweiz gleich geregelt.

⁹ Die Restfinanzierung (Anteil Gemeinde) regelt der Kanton. Als Grundlage für die Restfinanzierung gilt die Kosten-Leistungsrechnung des Heimes, ausgewertet in einem jährlichen Benchmark durch die Verbände CURAVIVA und abgefragt durch die SOMED (Sozialmedizinische Statistik).

Individuelle Dienstleistungen

Bezeichnung	Ansatz	Basispreis
Eintrittsleistungen Administration	pauschal	Fr. 100.00
Austrittspauschale inkl. Schlussreinigung	pauschal	Fr. 300.00
Entsorgungsgebühr für Mobiliar, Kleider, usw.	pro Stunde	Fr. 60.00
Aufwendungen im Todesfall	pauschal	Fr. 200.00
Telefon Anschlussgebühr	pauschal	Fr. 50.00
Telefon Abonnementsgebühr inkl. Gesprächstaxen Inland	monatlich	Fr. 25.00
Internetanschluss	monatlich	Fr. 35.00
Radio- und Fernsehgebühren Renet AG	monatlich	Fr. 10.00
Fernseh-Miete (Murhof-Gerät)	monatlich	Fr. 20.00
Zimmerservice aus Komfortgründen	pro Tag	Fr. 15.00
Kollektive Haushalt- und Haftpflichtversicherung	monatlich	Fr. 2.50
Kleiderbeschriftung, Namensetikette bei Eintritt	pro Stück	Fr. 1.50
Alle Arbeiten, die vom Personal übernommen werden wie: Näh- und Flickarbeiten, Umzug, Zimmer einrichten, Arbeiten von Technik und Unterhalt, Begleitung bei Kranken- und Taxi-Transporten, etc.	pro Stunde	Fr. 60.00
Bewohnertransport durch Murhof-Personal	pro km	Fr. 2.00
Bewohnertransport durch Rollstuhltaxi		nach Aufwand
Dienstleistungen wie Coiffeur/Podologie		nach Aufwand
Persönliche Bezüge, wie z. B. Hygiene- und Körperpflegemittel nicht KVG-pflichtige Produkte		nach Aufwand

Die aufgeführten Leistungen sind in den Aufenthalts- und Pflorgetaxen nicht inbegriffen und werden monatlich verrechnet.

Reservation / Abwesenheit

Bei einer Reservation ist ab dem 1. Tag bis zum Heimeintritt die Reservationstaxe zu bezahlen. Bei Abwesenheiten wie Ferien oder Spitalaufenthalt von mehr als 3 aufeinanderfolgenden Tagen wird die Reservationstaxe um CHF 14.00 pro Tag reduziert verrechnet. Der Ein- und Austrittstag gelten als Anwesenheit.

Kündigung / Vorzeitiger Austritt

Wünscht eine Bewohnerin oder ein Bewohner aus dem Murhof auszutreten, so ist dies unter Einhaltung der geltenden Kündigungsfrist der Institutionsleitung schriftlich mitzuteilen. Verlässt sie/er den Murhof vorzeitig, so wird bis zum vereinbarten Austrittstag die Reservationstaxe verrechnet.

Rechnungsstellung / Zahlung

Die Rechnungen werden rückwirkend für einen Monat gestellt und sind ab Fakturadatum innert 15 Tagen zu bezahlen. Hier steht Ihnen auch die Möglichkeit des Lastschriftverfahrens und/oder debit direct zur Verfügung.

Hilflosenentschädigung der AHV/IV

Die Details zu den Leistungen der Ausgleichskasse können Sie den Broschüren 3.01 (Hilflosenentschädigung) bzw. der Broschüre 5.01 (Ergänzungsleistungen) entnehmen. Die Broschüren können von unserer Website heruntergeladen werden. Die Pro Senectute ist gerne behilflich bei finanziellen Themen. Die Hilflosenentschädigung ist vermögensunabhängig und beträgt:

Bezeichnung	Basispreis	
Mittlere Hilflosigkeit	Fr.	613.00
Schwere Hilflosigkeit	Fr.	980.00



Allgemeine Hinweise

- Es wird jeweils ein Pensionsvertrag abgeschlossen. Die Kündigungsfristen sind im Pensionsvertrag geregelt.
 - Im Todesfall wird während 5 Tagen die Reservationstaxe verrechnet, höchstens jedoch bis zu einer Wiederbelegung des Zimmers. Wird das Zimmer in den 5 Tagen nicht geräumt, erfolgt eine Verrechnung bis zur Räumung.
 - Radio-/Fernsehgebühren: AHV- und IV-Bezüger, die Ergänzungsleistungen beziehen, bezahlen keine Radio und Fernsehgebühren. Ein Gesuch ist an die Serafe AG einzureichen und eine Kopie der Bestätigung durch die Serafe AG der Verwaltung abzugeben.
 - Die Preise für unser Angebot Tages- und Nachtstruktur sind in einer separaten Taxordnung festgelegt.
-

Die Tarifordnung ist integrierender Bestandteil des Pensionsvertrages.
St. Urban, 01.12.2023